

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.04.2025 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 170, die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung tritt am 20.04.2025 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter www.pinneberg.de Schnellzugriff „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 10. April 2025

Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister

Hinweis:

Ein Abdruck o.a. Satzung befindet sich auf den nachfolgenden Seiten

Satzung der Stadt Pinneberg
über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der durch die Ratsversammlung am 31.03.2022 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für Veränderungssperre für einen Gebietsbereich östlich der Bahnlinie Hamburg – Kiel, nördlich Rübekamp, südlich der Pinnau und westlich der Anliegergrundstücke Schulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“) vom 08.04.2022 und der durch die Ratsversammlung am 21.03.2024 beschlossenen Verlängerung dieser Satzung, rechtskräftig bis zum 19.04.2025, wird nochmals um ein Jahr verlängert bis zum 19.04.2026. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Lageplan abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 2) beigefügt.

§ 2

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am 20.04.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Koppelstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 19.04.2026.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

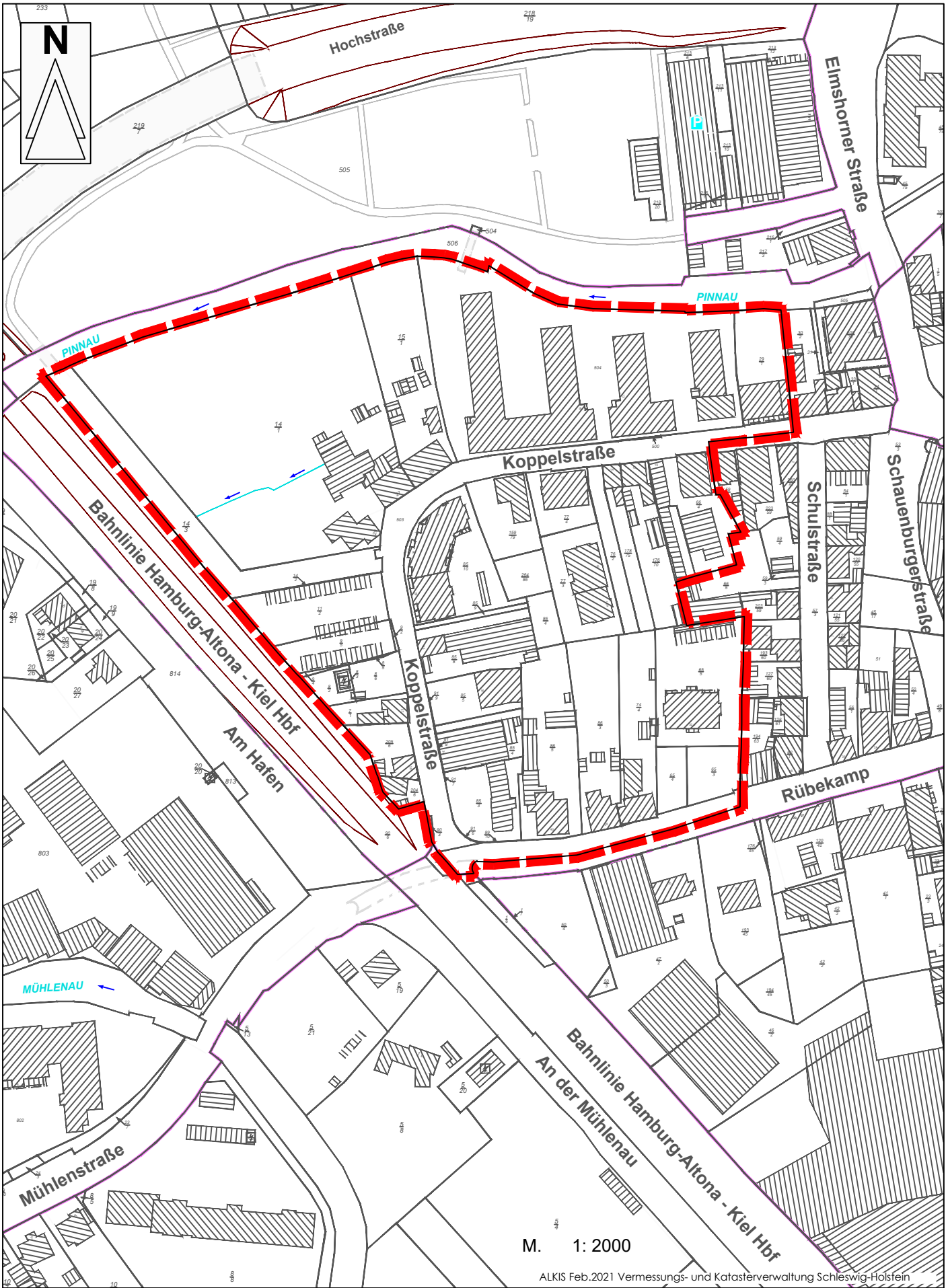
Pinneberg, den 09.04.2025

(L.S.)

gez. Thomas Voerste
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 170 „Koppelstraße“



M. 1:2000
 ALKIS Feb.2021 Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

**Geltungsbereich der Veränderungssperre
 für das Gebiet des in Aufstellung
 befindlichen Bebauungsplan Nr. 170
 "Koppelstraße"**